

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Weisse Arena Bergbahnen AG ("**WBE**"), Mountain Vision AG ("**MV**"), Weisse Arena Gastro AG ("**WGA**"), Weisse Arena Leisure AG ("**WLE**") und die Mountain Adventures AG ("**MA**") (einzeln oder zusammen die "**WAG-Unternehmen**" oder "**WAG**") bieten ihre Leistungen zusammen oder einzeln ausschliesslich im Rahmen der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") und besonderen Bestimmungen an.
- 1.2 Die AGB finden auf alle zukünftigen, von WAG zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen ("**Kunde(n)**") zu erbringenden Leistungen Anwendung. Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden, welche von diesen AGB abweichen, sind nur dann anwendbar, wenn sie von WAG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 In Ergänzung zu diesen Gemeinsamen Bestimmungen gelten für einzelne Leistungen die im zweiten Titel aufgeführten Besonderen Bestimmungen ("**BGB**").

2. Die Leistungen von WAG

- 2.1 WAG erbringt gegenüber den Kunden die folgenden in diesen AGB und allen weiteren anwendbaren Vertragsdokumenten (siehe Ziffer 3.1) beschriebenen Leistungen ("**Leistung(en)**"):
- Vermittlung von Ferienwohnungen und Ferienhäuser;
 - Vermittlung von Hotelbuchungen;
 - Vermietung von Sportgeräten;
 - Ski- und Snowboardunterricht
 - Verkauf bzw. Vermittlung von Liffickets.

3. Vertragsschluss

- 3.1 WAG bestätigt Aufträge, Buchungen und Bestellungen des Kunden mit einer Auftragsbestätigung ("**Bestätigung**"). Die Bestätigung, diese AGB, sowie allfällige BGB, allfällige Prospekte mit Leistungsbeschreibung ("**Prospekte**") und das seitens des Kunden an WAG zu entrichtende Entgelt für die Leistungen ("**Bezahlung**"), bilden den Vertrag ("**Vertrag**").
- 3.2 Der Vertrag wird entweder zwischen dem WAG-Unternehmen und dem Kunden oder - wenn die WAG-Unternehmen als Vermittler tätig sind - direkt zwischen dem Kunden und dem Vermieter der Ferienwohnung bzw. -hauses bzw. dem Hotel abgeschlossen und es gelten in diesem Fall deren Vertragsbedingungen (alle zusammen die "**Vertragspartner**"). In letzteren Fall handeln die WAG-Unternehmen lediglich als Abschlussagenten mit Inkassovollmacht im Sinne von Art. 418a ff. OR für den Vertragspartner. Für Pauschalreisen sind die Bestimmungen unter Ziffer 12 nachfolgend zu beachten.
- 3.3 Der Vertrag kommt nur mit der Zustellung der Bestätigung durch WAG zustande. Die Bestätigung kann schriftlich oder per Email erfolgen. Werden Leistungen mündlich an den dafür vorgesehenen Verkaufsstellen bestellt, so kommt der Vertrag mit der vorbehaltlosen Annahme der Bestellung durch WAG zustande.

4. Leistungsbeschreibung

- 4.1 Die von WAG angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Mietobjekte werden mit jener Ausstattung und zu den Konditionen vermietet bzw. verkauft, welche im Angebotsbeschrieb angegeben sind.
- 4.2 WAG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen in Prospekten, im Internet oder anderswo sowie Preisangaben in Prospekten und Preislisten jeder Art bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 WAG steht das Recht zu, die Preise im Falle der Einführung oder Erhöhung von Gebühren, Abgaben und Steuern sowie von Transportkosten nach Vertragsabschluss zu erhöhen. Preiserhöhungen bei Pauschalreisearrangements richten sich nach Ziffer 12.
- 5.2 Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
- 5.3 Allfällige Kurtaxen sind in den Mietpreisen eingeschlossen. WAG ist berechtigt, dem Gemeinwesen auf entsprechendes Verlangen hin Name, Adresse und Geburtsdatum der Kunden sowie die Belegungsdaten mitzuteilen.
- 5.4 Falls im Preis allfällige Nebenkosten nicht eingeschlossen sind, werden diese in der Buchungsbestätigung separat aufgeführt.
- 5.5 Bei der Vermietung von Sportgeräten, Sportbekleidung und Skidepots erfolgt die Bezahlung unmittelbar bei Vertragsabschluss. Der Unterrichtspreis für Ski- und Snowboardunterricht ist unmittelbar nach Vertragsabschluss zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt in diesen Fällen entweder Bar oder mittels Kreditkarte.
- 5.6 Im Übrigen erfolgt die Bezahlung durch den Kunden mittels Kreditkarte oder durch Banküberweisung. Im Falle der Banküberweisung hat die Bezahlung, sofern sich aus der Buchungsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb der Schweiz auf folgendes Konto zu erfolgen: UBS AG, Postfach, 9001 St. Gallen, Clearing 208, Konto Nr. 208-404283.05Q. Für Zahlungen aus dem Ausland: IBAN CH12 0020 8208 4042 8305Q, BIC-/Swift Code: UBSWCHZH8 0A. Inhaber: Mountain Vision AG, Casa Prima, CH-7032 Laax.
- 5.7 Die Bezahlung aus dem Ausland kann auch mittels Banküberweisung in EURO erfolgen. Massgebend ist diesfalls der in der Bestätigung aufgeführte Umrechnungskurs. Innerhalb Deutschlands hat die Zahlung auf folgendes Konto zu erfolgen: Postbank Karlsruhe, Konto Nr. 42 418 752, BLZ 660 100 75. Für Zahlungen aus dem Ausland: IBAN: DE1866010075004241 8752, BIC-/Swift Code: PBNKDEFF. Inhaber: Mountain Vision AG, Casa Prima, CH-7032 Laax.
- 5.8 Bei vermittelten Geschäften, verpflichtet sich WAG, die erhaltenen Zahlungen an den Vertragspartner weiterzuleiten. Die Kurtaxen werden dem Gemeinwesen abgeliefert.

5.9 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist der Vertragspartner berechtigt, die aufgrund des Vertrages zu erbringende Leistung zu verweigern bzw. die Aushändigung der Mietobjekte zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Änderung oder Annullierung einer Buchung/Bestellung, Annullierungskostenversicherung

6.1 Änderungen oder Annullierungen einer Buchung/Bestellung müssen WAG schriftlich oder per Email mitgeteilt werden und sind nur mit deren schriftlichen Zustimmung gültig. Dem Kunden steht das Recht zu, einen Ersatzmieter bzw. Ersatzkunden zu den mit ihm vereinbarten Bedingungen zu stellen, sofern er am Antritt verhindert ist.

6.2 Wird eine Buchung/Bestellung durch den Kunden geändert oder annulliert, hat er die Annullierungskosten sowie die Bearbeitungsgebühren gemäss den besonderen Bestimmungen zu übernehmen.

6.3 Massgebend für die Berechnung des Annullierungsdatums ist das Eintreffen der Änderungs- oder Annullierungserklärung bei der WAG.

6.4 Sofern ein Mietobjekt weitervermittelt werden kann, werden dem Kunden die bereits bezahlten Annullierungskosten zurückerstattet. Die Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

7. Störungen in der Vertragsabwicklung

7.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die vereinbarten Leistungen zu ändern oder ein Ersatzobjekt anzubieten bzw. eine Ersatzleistung zu erbringen.

7.2 Wird die Vertragserfüllung durch den Vertragspartner wegen höherer Gewalt verunmöglicht oder beeinträchtigt, ist dieser berechtigt, vom Vertrag - unter Rückvergütung der durch den Kunden nicht bezogenen Leistungen - zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht diesfalls nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass Unterrichtsleistungen wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

7.3 Sollte sich ein Mietantritt aus Gründen, welche nicht dem Vertragspartner anzulasten sind, verzögern, hat der Kunde keinen Anspruch auf Preisreduktion. Im Falle vorzeitiger Abreise des Kunden besteht kein Rückerstattungsanspruch.

8. Beanstandungen

8.1 Allfällige Mängel der Leistungen oder Mängel an den Mietobjekten oder erlittene Schäden sind unverzüglich dem Vertragspartner unter der Adresse: Weisse Arena AG, Kundeninformation, 7032 Laax, oder per E-Mail unter info@laax.com zu melden.

8.2 Die von WAG zur Verfügung gestellten Mietobjekte werden dem Kunden in funktionstüchtigem Zustand übergeben. Nicht funktionstüchtige oder mangelhafte Mietobjekte werden durch das zuständige WAG-Unternehmen kostenlos repariert oder ersetzt, sofern die Funktionsstörung oder die Beschädigung nicht

durch den Kunden verursacht worden ist. Diesfalls werden die Reparaturkosten dem Kunden überbunden. Zu Lasten des Kunden gehen ferner die Kosten des durch ihn verursachten aussergewöhnlichen Serviceaufwandes.

8.3 Bei Vermittlungsgeschäften erfolgt die Mängelbehebung ausschliesslich durch den direkten Partner (Vermieter der Ferienwohnung bzw. -hauses bzw. dem Hotel). Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche gegenüber WAG erheben.

9. Benützung, Rückgabe der Mietobjekte

9.1 Das Mietobjekt ist durch den Kunden mit grösster Sorgfalt zu benützen und zu behandeln. Es darf nur durch die Anzahl Personen (einschliesslich Kinder) benützt werden, welche im Vertrag angegeben ist.

9.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, bei WAG gemietete Objekte Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

9.3 Für allfällige Schäden haftet der Kunde, ausser er kann nachweisen, dass diese ohne sein Verschulden (bzw. Verschulden von Mitbenützern) entstanden sind. Schäden sind unverzüglich dem Vertragspartner und WAG zu melden.

9.4 Das Mietobjekt ist WAG am letzten Tag der Mietdauer bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäss zurückzugeben.

9.5 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat er das entsprechende WAG mitzuteilen und die Mietobjekte unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der Mietobjekte nicht innert 24 Stunden seit Abgabe der Rücktrittserklärung, entfällt ein allfälliger Anspruch auf eine Gutschrift gemäss den BGB.

10. Haftung

10.1 WAG haftet gegenüber dem Kunden im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit für die ordnungsgemässe Buchung und Reservation der Mietobjekte, sowie bei der Erbringung von Leistungen für deren gehörige Erfüllung. Ausgeschlossen ist eine Haftung von WAG, wenn die Nichterfüllung bzw. nicht richtige Erfüllung auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- auf Versäumnisse und auf das Verhalten des Kunden;
- auf Versäumnisse und auf das Verhalten Dritter, welche nicht an der Leistungserbringung beteiligt sind;
- auf höhere Gewalt oder auf Ereignisse, welche nicht vorherseh- oder abwendbar sind.

10.2 Die Haftung von WAG für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10.3 Im Falle von Vermittlungsgeschäften, lehnt WAG jede Haftung für Ansprüche der Kunden ab, welche das Mietobjekt betreffen. Allfällige Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages sind ausschliesslich an den Vermieter der Ferienwohnung bzw. -hauses bzw. an das Hotel zu richten.

10.4 Die Haftung für allfällige Produkteschäden richtet sich nach dem Produkthaftungspflichtgesetz. Eine weitergehende Haftung für Schäden, welche der Kunde durch die Benutzung der von WAG zur Verfügung gestellten

Mietobjekte entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen.

11. Datenschutz

- 11.1 WAG verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher von WAG im Hinblick auf den Kunden gesammelten und/oder erstellten Daten, einschliesslich der Daten bezüglich Benutzung der Leistungen durch den Kunden ("**Kundendaten**") zu beachten.
- 11.2 WAG darf Daten dieser Art in dem Umfang sammeln, speichern, bearbeiten und an verbundene Unternehmen innerhalb der Weisse Arena Gruppe weitergeben als diese zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen von verbundenen Unternehmen der Weisse Arena Gruppe zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung notwendig oder geeignet sind. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass WAG in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen durch WAG und Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte, in deren Besitz WAG gelangt, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn WAG gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiterzugeben.

12. Pauschalreisen

- 12.1 Als Pauschalreise gilt die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:
- Beförderung;
 - Unterbringung;
 - andere touristische Dienstleistung, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.
- 12.2 Liegt ein Pauschalreisevertrag vor, ist das Pauschalreisegesetz in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Soweit das Pauschalreisegesetz keine spezifische Regelung für ein Vertragsproblem vorsieht, gelten ergänzend diese AGB oder die jeweiligen BGB.
- 12.3 Eine Pauschalreise kann entweder durch den Veranstalter selbst organisiert und dem Kunden angeboten werden, oder das Angebot erfolgt durch ein WAG-Unternehmen als Vermittler.
- 12.4 Pauschalreisen werden entweder von MV oder MA (für Reisegruppen) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angeboten. Der Pauschalvertrag kommt somit zwischen MV bzw. MA und dem Kunden zustande. Die durch MV und MA angebotenen Dienstleistungen werden durch Dritte erbracht (Leistungs-

erbringer), welche ausschliesslich zu MV bzw. MA eine Vertragsbeziehung unterhalten.

- 12.5 Spezialarrangements oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie durch MV und MA schriftlich bestätigt werden.
- 12.6 MV und MA behalten sich das Recht vor, gemäss Art. 7-10 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (PRG) den Preis, das Programm oder einzelne vereinbarte Leistungen vor dem vertraglichen Reisebeginn zu ändern. Wenn die Vertragsänderung wesentlich ist, kann der Kunde MV bzw. MA innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Vertragsänderung schriftlich mitteilen, dass er vom Vertrag ohne Kostenfolge zurücktreten oder an einem von MV bzw. MA vorgeschlagenen Ersatzprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen teilnehmen möchte. Macht der Kunde innerhalb von drei Tagen keine Mitteilung, so gilt die Vertragsänderung als angenommen.
- 12.7 Ist ein wichtiger Leistungserbringer nicht mehr in der Lage, seine Leistungen zu erbringen, kann MV oder MA eine Ersatzlösung anbieten. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.8 Die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Preise sind grundsätzlich verbindlich. MV und MA steht allerdings das Recht zu, die Preise im Falle der Einführung oder Erhöhung von Gebühren, Abgaben und Steuern, der Erhöhung von Transport- oder Betriebskosten, von ausserordentlichen Preiserhöhungen der Leistungserbringer oder von Wechselkursänderungen nach Vertragsabschluss bis 3 Wochen vor Arrangementbeginn zu erhöhen. Allfällige Erhöhungen sind den Kunden 3 Wochen vor Arrangementbeginn mitzuteilen.
- 12.9 Zahlungen von Pauschalreisen erfolgen nur an MV oder an MA. Die Kontoangaben für MV ergeben sich aus Ziffer 5.6 und 5.7. Zahlungen an MA haben, sofern sich aus der Buchungsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb der Schweiz auf folgendes Konto zu erfolgen: Graubündner Kantonalbank, 7002 Chur, Konto CK 222.095.401. Für Zahlungen aus dem Ausland: IBAN CH80 0077 4110 2220 9540 1, BIC-/Swift Code: GRKB CH 2270A. Inhaber: Mountain Adventures AG, 7032 Laax.
- 12.10 Der MV geschuldete Arrangementpreis ist wie folgt zu entrichten:
- 40% des Gesamtbetrages innert 14 Tagen seit der Buchung (Datum Buchungsbestätigung);
 - der Restbetrag ist bis 30 Tage vor Arrangementbeginn zu entrichten.
- Im Falle von Buchungen, welche weniger als 30 Tage vor Arrangementbeginn erfolgen, ist der gesamte Betrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.
- 12.11 Der MA geschuldete Arrangementpreis ist wie folgt zu entrichten:
- 20% des Gesamtbetrages vor Arrangementbeginn;
 - 60% bei Arrangementbeginn, in bar oder mittels Kreditkarte;
 - der Restbetrag wird dem Kunden nach Arrangementende in Rechnung gestellt und ist innert 14 Tagen seit Rechnungsdatum zu begleichen.

WEISSE ARENA GRUPPE

- 12.12 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist MV berechtigt, die zu erbringende Leistung zu verweigern und vom Pauschalvertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktritts schuldet der Kunde 50 % des Arrangementpreises. Gleiches gilt, wenn der Kunde MA die vor oder bei Arrangementbeginn zu leistenden Zahlungen nicht vornimmt.
- 12.13 Für einige der von MV und MA angebotenen Pauschalreisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Reise bis spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Beginn absagen. MV oder MA zahlen dem Kunden in diesem Fall den bereits bezahlten Preis zurück. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.
- 12.14 Wird die Durchführung der Reise nach der Beurteilung von MV oder MA durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, politische Unruhen oder Streiks gefährdet, erheblich erschwert oder verunmöglicht, kann MV oder MA die Reise absagen. In diesem Fall wird der bereits bezahlte Reisepreis zurückerstattet; MV und MA sind jedoch befugt, die gemachten und nachzuweisenden Aufwendungen in Abzug zu bringen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.
- 12.15 Änderungen des gebuchten Arrangements (z.B. Namensänderungen, Änderung Arrangementdauer, Arrangementbeginn oder Zusammensetzung Arrangementleistungen) oder Annullierungen der Buchung müssen MV und MA schriftlich mitgeteilt werden und sind nur mit Zustimmung von MV und MA gültig. Jede Änderung des gebuchten Arrangements, welche nicht im gleichen Mietobjekt möglich ist, gilt als Annulation.
- 12.16 Teilweise Annullierungen eines gebuchten Pauschalarrangements sind nicht möglich. Möchte der Kunde auf einzelne der durch MV und MA pauschal angebotenen Dienstleistungen verzichten, können MV und MA ihm das bewilligen, wenn er jede Dienstleistung, die er weiterhin beanspruchen will, einzeln zu den für Einzelarrangements geltenden Preisen und Bedingungen bucht.
- 12.17 Wird die Buchung bei MV durch den Kunden geändert oder annulliert, hat er die Annullierungskosten sowie die Bearbeitungsgebühren wie folgt zu übernehmen:
- Bei Änderungen der Buchung wird pro Person eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--, maximal Fr. 200.-- pro Auftrag erhoben.
 - Annullierungen bis zu 28 Tagen vor Arrangementbeginn können kostenlos erfolgen. Diesfalls wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- erhoben.
 - Bei Annullierungen zwischen dem 27. und dem 15. Tag vor Arrangementbeginn schuldet der Kunde MV 40% des Arrangementpreises zuzüglich Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--.
 - Bei Annullierungen zwischen dem 14. Tag vor Arrangementbeginn und dem Arrangementbeginn schuldet der Kunde MV 100% des Arrangementpreises zuzüglich Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--.

Wird die Buchung bei MA durch den Kunden zwischen dem 14. Tag vor Arrangementbeginn und dem Arrangementbeginn annulliert, hat er MA 20% des Ar-

rangementpreises MA als Annullierungskosten zu bezahlen.

Massgebend für die Berechnung des Annullierungsdatums ist das Eintreffen der Annullierungserklärung bei MV bzw. MAD.

- 12.18 MV und MA empfehlen den Kunden den Abschluss einer Annullationskostenversicherung bei MV bzw. MA. Diese übernimmt bei Annullierung des Arrangements vor Arrangementbeginn in bestimmten Fällen gemäss den Allgemeinen Bedingungen der Annullationskostenversicherung von MV/MA die Annullierungskosten. Die Bearbeitungsgebühr sowie die Versicherungsprämie gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.19 Sollte sich der Arrangementbeginn aus Gründen, welche nicht MV bzw. MA oder den durch ihn beigezogenen Leistungserbringern anzulasten sind, verzögern, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des Arrangementpreises. Im Falle, dass der Kunde nach Arrangementbeginn einen Teil der Dienstleistungen von MV oder MA nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Rückerstattungsanspruch gegenüber MV bzw. MA.
- 12.20 Sollte der Kunde verhindert sein, die vereinbarten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, steht ihm das Recht zu, eine Ersatzperson in den Vertrag bzw. in das Arrangement eintreten zu lassen, sofern diese sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt. Beim Eintritt einer Ersatzperson schuldet der Kunde MV bzw. MAD eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--.
- 12.21 Der Veranstalter oder der Vermittler, je nachdem wer Vertragspartei ist, haftet dem Kunden für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen zu erbringen haben.
- 12.22 Sollten Unterkünfte, Sportausrüstungen oder einzelne Dienstleistungen mangelhaft sein, sind MV und MA unverzüglich darüber zu informieren. Gleiches gilt im Falle, dass der Kunde einen Schaden erleidet. Allfällige Mängel werden durch MV bzw. MA innert nützlicher Frist behoben. Schadenersatzansprüche sind innert 10 Tagen nach Ende der Arrangementsdauer MV bzw. MA schriftlich anzumelden. Wenn allfällige Mängel und Schäden nicht unverzüglich MV bzw. MA gemeldet werden oder unterbleibt die fristgerechte Geltendmachung von Schadenersatz, verwirken sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber MV und MA.
- 12.23 MV und MA haften gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Auswahl der Leistungserbringer.
- 12.24 MV und MA ersetzen dem Kunden den ihm grobfahrlässig zugefügten Schaden, welcher ihm infolge Ausfalls oder nicht richtiger Erbringung der vereinbarten Leistungen entsteht, soweit es MV bzw. MA nicht möglich war, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten.
- 12.25 MV und MA haften für Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen. Für andere Schäden kann die Haftung vertraglich auf das Zweifache des Preises der Pauschalreise beschränkt werden, ausser bei absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.

12.26 MV und MA lehnen jede Haftung für Schäden ab, welche auf höhere Gewalt oder auf das Verschulden der Kunden zurückzuführen sind.

12.27 MV und MA übernehmen ferner keine Haftung:

- bei Abhandenkommen von persönlichen Effekten, Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Photo- und Videoausrüstungen usw. (diese Regelung gilt auch für Diebstähle aus Mietwagen);
- bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Missbrauch von Checks, Kreditkarten und dergleichen;
- für Programmänderungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Fahrpläne von Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Lufttransportunternehmen usw. nicht eingehalten worden sind;
- für Veranstaltungen und Ausflüge am Ferienort, die Sie nicht bei MV oder MA gebucht haben.

12.28 MV und MA garantiert dem Kunden, dass die im Zusammenhang mit der vom Kunden gebuchten Pauschalreise einbezahlten Beträge und die Kosten Ihrer Rückreise sichergestellt sind.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Mitteilungen per E-mail gelten als schriftlich erfolgt.

13.2 Auf den Vertrag ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen anwendbar.

13.3 Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist **Laax**.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERMITTLUNG VON FERIENWOHNUNGEN UND-HÄUSER

1. Die Mountain Vision AG ("**MV**") vermittelt den Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen und -häuser im Auftrage und für Rechnung der Wohnungseigentümer bzw. Vermieter von Ferienwohnungen und -häuser. Der durch MV vermittelte Mietvertrag kommt direkt zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande. MV handelt lediglich als Abschlussagentin mit Inkassovollmacht im Sinne von Art. 418a ff. OR.
2. Bei Ferienwohnungen und -häusern kann eine Preiserhöhung bis 3 Wochen vor Vertragsbeginn erfolgen. Allfällige Erhöhungen sind dem Kunden in diesen Fällen 3 Wochen vor Vertragsbeginn mitzuteilen.
3. Der Mietzins samt Nebenkosten ist wie folgt zu entrichten:
 - 40% des Gesamtbetrages innert 14 Tagen seit der Buchung (Datum Buchungsbestätigung);
 - der Restbetrag ist bis 30 Tage vor Mietbeginn zu entrichten (Zahlungseingang auf einem der Konten von MV).
4. Im Falle von Buchungen, welche weniger als 30 Tage vor Mietbeginn erfolgen, ist der gesamte Betrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.
5. Wird die Buchung/Bestellung durch den Kunden geändert oder annulliert, hat er die Annullierungskosten sowie die Bearbeitungsgebühren wie folgt zu übernehmen:

- Bei Änderungen einer Buchung/Bestellung wie Namensänderungen, Eintritt eines Ersatzmieters oder Änderung der Belegungsdaten wird pro Person eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 70.--, maximal Fr. 140.-- pro Auftrag, erhoben.

- Annullierungen bis zu 28 Tagen vor Vertragsbeginn können kostenlos erfolgen. Diesfalls wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 70.-- erhoben.
- Bei Annullierungen zwischen dem 28. und dem 15. Tag vor Vertragsbeginn schuldet der Kunde dem Vermieter 40% des Arrangementpreises zuzüglich Bearbeitungsgebühr von CHF 70.--.
- Bei Annullierungen Ferienwohnungen oder -häusern zwischen dem 14. Tag vor Vertragsbeginn und dem Mietantritt schuldet der Mieter dem Vermieter 100% des Arrangementpreises zuzüglich Bearbeitungsgebühr von CHF 70.--.

6. Sofern der Kunde eine Einlage in den Annullierungsschutzfonds der MV geleistet hat, übernimmt dieser in den in den Bedingungen genannten Fällen bei Annullierung der Buchung innert 28 Tagen vor Mietbeginn bei Ferienwohnungen die Annullierungskosten. Allfällige Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Annullierungsschutzfonds.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERKAUF VON HOTELBUCHUNGEN

1. Die Mountain Vision AG ("**MV**") vermittelt den Abschluss von Gastaufnahmeverträgen im Auftrage und für Rechnung der Hotels (Gastwirt), für welche sie als Agentin tätig ist. Der durch MV vermittelte Gastaufnahmevertrag (Art. 487 ff. OR) kommt direkt zwischen dem Hotel und dem Kunden zustande. MV handelt lediglich als Abschlussagentin mit Inkassovollmacht im Sinne von Art. 418a ff. OR.
2. Bei Hotelbuchungen kann eine Preiserhöhung bis 14 Tage vor Arrangementbeginn erfolgen. Allfällige Erhöhungen sind den Kunden in diesen Fällen 14 Tage vor Vertragsbeginn mitzuteilen.
3. Der Arrangementpreis ist wie folgt zu entrichten:
 - Bei Buchungen, die bis 14 Tage vor Arrangementbeginn erfolgen, ist der gesamte Arrangementpreis innert 14 Tagen zu entrichten;
 - im Falle kurzfristiger Buchungen (14 Tage oder weniger vor Arrangementbeginn) ist der gesamte Arrangementpreis anlässlich der Buchung zu bezahlen.
4. Wird die Buchung/Bestellung durch den Kunden geändert oder annulliert, hat er die Annullierungskosten sowie die Bearbeitungsgebühren wie folgt zu übernehmen:
 - Annullierungen bis 14 Tage vor Arrangementbeginn können kostenlos erfolgen. Diesfalls wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 70.-- erhoben.
 - Bei Annullierung der Buchung zwischen dem 14. und dem 7. Tag vor Arrangementbeginn hat der Gast 40% des Arrangementpreises zu bezahlen und zudem eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 70.-- zu entrichten.
 - Bei Annullierungen 7 Tage vor Arrangementbeginn und später hat der Gast den gesamten Ar-

WEISSE ARENA GRUPPE

rangementpreis zuzüglich Bearbeitungsgebühr von Fr. 70.-- zu bezahlen.

- Änderungen der Buchung im gleichen Hotel (andere Zimmerkategorie, Eintritt eines Ersatzgastes in den Vertrag, Änderungen der Arrangementsdauer) erfolgen kostenlos.
 - Umbuchungen in ein anderes Hotel gelten als Neubuchung und die bestehende Buchung fällt unter die vorgenannten Annullationsfristen mit den entsprechenden Kosten.
5. Sofern der Kunde eine Einlage in den Annullierungsschutzfonds der MV geleistet hat, übernimmt dieser in den in den Bedingungen genannten Fällen bei Annullierung der Buchung innert 14 Tagen bei Hotelbuchungen die Annullierungskosten. Allfällige Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Annullierungsschutzfonds.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERMIETUNG VON SPORTGERÄTEN, BEKLEIDUNG UND SKIDEPOTS

1. Die Vermietung von Sportgeräten und Sportbekleidungen und Skidepots erfolgt grundsätzlich durch die Weisse Arena Leisure AG, Laax ("WLE"). Die Vermietung kann von Fall zu Fall auch durch die Mountain Vision AG (MV) oder die Mountain Adventures AG (MAD) erfolgen. MV und MAD treten dabei - ausser im Falle von Pauschalangeboten - als Vermittler von WLE auf. Der Mietvertrag kommt diesfalls direkt zwischen WLE und dem Kunden zustande.
2. Die durch WLE vermieteten Skidepots dienen der tages-, monate- oder saisonweisen Aufbewahrung von Skisportausrüstungen und sind nicht verschliessbar.
3. WLE steht das Recht zu, die Preise vor Annahme des Mietangebotes zu ändern. Diesfalls ist die Preisänderung dem Mieter mitzuteilen.
4. Im Falle von Diebstählen ist der Kunde verpflichtet, den Diebstahl der Kantonspolizei in Flims zu melden. Der entsprechende Polizeirapport ist durch den Kunde WLE zu übergeben.
5. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, weil er einen Unfall im Skigebiet Flims Laax Falera erlitten hat, wird ihm durch WLE eine Gutschrift für die restliche Mietdauer gewährt. Die Gutschrift berechtigt zum Bezug von Leistungen von WLE und kann bis zum Ende der nächsten Wintersaison eingelöst werden. Barauszahlungen erfolgen keine. Dem Gesuch um Gutschrift sind ein Arztzeugnis sowie eine Bestätigung des SOS-Dienstes beizulegen.
6. Im Übrigen besteht im Falle der Vertragsauflösung durch den Kunden kein Anspruch auf eine Gutschrift. Das gilt namentlich in folgenden Fällen:
 - wenn der Kunde die gemieteten Objekte aus Witterungsgründen oder wegen Betriebsstörungen bei den Bahnanlagen nicht benützen kann;
 - im Falle der Erkrankung des Kunden;
 - im Falle, dass der Vertrag nur einen Tag beträgt.
7. Im Falle jeder Vertragsauflösung durch den Kunden schuldet dieser WLE eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.-.
8. WLE kann ferner jederzeit sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde die Mietobjekte nicht mit der gebo-

tenen Sorgfalt behandelt, sie mutwillig beschädigt oder sie Dritten zum Gebrauch überlässt.

9. Sportgeräte werden durch WLE gegen Bruch und Diebstahl versichert. Der Selbstbehalt, welchen der Kunde zu tragen hat, beträgt Fr. 200.--. Die Versicherungsprämie ist nicht im Mietpreis inbegriffen. Werden Mietobjekte gestohlen oder werden sie durch Bruch beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, WLE unverzüglich entsprechende Meldung zu erstatten. WLE ersetzt dem Kunden umgehend kostenlos die gestohlenen oder die einen Bruchschaden aufweisenden Mietobjekte.
10. Jede Haftung von WLE für die Aufbewahrung von Skisportausrüstungen in den gemieteten Skidepots (z. Bsp. bei Diebstahl) ist ausgeschlossen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SKI- UND SNOWBOARDUNTERRICHT

1. Die Mountain Adventures AG, Laax (MAD) betreibt die Schweizer Skischule Flims Laax Falera sowie die Snowboard Fahrschule Flims Laax Falera. Die Anmeldung für Ski- und Snowboardunterricht erfolgt grundsätzlich an die MAD. Auch die Mountain Vision AG nimmt Anmeldungen - ausser im Falle von Pauschalangeboten - als Vermittlerin von MAD entgegen. Der Vertrag kommt immer zwischen MAD und dem Kunden zustande.
2. MAD steht das Recht zu, die Preise vor Annahme der Anmeldung zu ändern. Diesfalls ist die Preisänderung dem Kunden mitzuteilen.
3. Meldet ein Kunde mehrere Personen zum Unterricht an, hat er auch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der durch ihn Angemeldeten, insbesondere für die Bezahlung der Unterrichtsleistungen, einzustehen.
4. Wird die Anmeldung durch den Kunden ohne triftigen Grund weniger als 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn annulliert oder bleibt er dem Unterricht unentschuldig fern, hat er den Preis einer Unterrichtsstunde als Umtriebsgebühr MAD zu entrichten.
5. Ist ein Kunde an der Teilnahme am Unterricht verhindert, steht ihm das Recht zu, einen Ersatzkunden in den Vertrag eintreten zu lassen. Diesfalls haftet er zusammen mit dem Ersatzkunden solidarisch für den Unterrichtspreis.
6. MAD ist berechtigt, den Unterricht zu verweigern bzw. abbrechen, wenn der Kunde dazu berechtigten Anlass gibt. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden keine zu.
7. MAD ist berechtigt, Programm- oder Angebotsänderungen vorzunehmen, wenn sich das - aus welchen Gründen auch immer - aufdrängen sollte. Solche Änderungen vermitteln keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern sich dadurch der Charakter der vertraglich versprochenen Leistung nicht wesentlich verändert.
8. Sollte der Kunde den Unterricht vorzeitig abbrechen, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Unterrichtspreises. Eine Ausnahme bildet die unverschuldete Nichtteilnahme am Unterricht durch den Kunden infolge von Krankheit oder Unfall. Gegen Vorweisung eines Zeugnisses eines in der Region Ilanz-Chur praktizierenden Arztes wird dem Kunden der Unter-

richtspreis zurückerstattet, und zwar in dem Umfang, wie er die vertraglichen Leistungen noch nicht bezogen hat.

9. Allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln oder Schäden müssen gegenüber MAD innert eines Monats nach Beendigung des Unterrichtes schriftlich geltend gemacht werden. Der Forderungsanmeldung sind eine Bestätigung des Unterrichtsbesuches sowie allfällige Beweismittel (Polizeirapporte, Quittungen, Zahlungsbelege, etc.) beizulegen. Sofern der Kunde Mängel und Schäden nicht unverzüglich meldet bzw. allfällige Ansprüche nicht innert eines Monats geltend macht, verirken alle Rückerstattungs- und Schadenersatzansprüche.
10. MAD lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche der Kunde während des Unterrichtes erleidet, ab. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Unfall oder der Schaden durch den Schneesportlehrer selber verursacht worden bzw. Folge einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung desselben ist.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON LIFTTICKETS

1. Geltungsbereich, Rechtsstellung MV und WAB

- 1.1 Mountain Vision AG (MV) betreibt eine Ticketvertriebsorganisation für Lifttickets der Weisse Arena Bergbahnen AG (WAB).
- 1.2 WAB erbringt alle Leistungen, auf welche der Käufer eines Lifttickets Anspruch hat.
- 1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- 1.4 MV wird beim Verkauf von Lifttickets als Agentin von WAB tätig. Die Lifttickets werden im Auftrage und für Rechnung von WAB verkauft. Der durch MV vermittelte Transportvertrag kommt direkt zwischen WAB und dem Ticketkäufer zustande. MV handelt lediglich als Abschlussagentin mit Inkassovollmacht im Sinne von Art. 418a ff. OR.

2. Beförderungsbestimmungen, Leistungsbeschreibung, Angebotsänderungen

- 2.1 Mit dem Verkauf eines Lifttickets verpflichtet sich WAB zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen AGB. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierten und markierten Pisten sowie der Wander- und Schlittelwege.
- 2.2 Die durch WAB aufgrund des Transportvertrages zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsbeschrieb von WAB im jeweils gültigen Tarifprospekt.
- 2.3 WAB behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben auf der Webseite sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.
- 2.4 Leistungen ausserhalb des Leistungsbeschriebs von WAB wie Spezialtarife, besondere Dienstleistungen und

Nebenabreden bilden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von MV oder WAB schriftlich bestätigt werden.

3. Ticketverkauf, Vertragsabschluss

- 3.1 Die Lifttickets von WAB werden durch MV telefonisch oder mittels Online-Bestellung via Internet verkauft. WAB selber verkauft sie ausschliesslich an ihren Verkaufsstellen in ihrem Skigebiet.
- 3.2 Der Transportvertrag mit WAB kommt im Falle von telefonischen und Online-Bestellungen bei MV durch die vorbehaltlose schriftliche Bestätigung der Bestellung durch MV zustande. Im Falle des direkten Verkaufs durch WAB kommt der Vertrag mit der Aushändigung des Datenträgers an den Kunden zustande.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifprospekten und Preislisten aufgeführten Preise verstehen sich einschliesslich Mehrwertsteuer und sind grundsätzlich verbindlich. Vorbehalten bleiben Preisanpassungen gemäss Ziff. 2.3
- 4.2 Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben MV und WAB eine Gebühr von CHF 5.-- für die den Ticketkäufern abgegebenen elektronischen Datenträger, sofern nicht bereits vorhanden.
- 4.3 Die Lifttickets sind wie folgt zu bezahlen:
 - im Falle des Verkaufs durch WAB an ihren Verkaufsstellen gegen Aushändigung des Lifttickets;
- 4.4 Die Lifttickets können auch in EURO oder bargeldlos (Kreditkarten, Debitkarten) bezahlt werden. Wird in EURO bezahlt, ist bei telefonischen und Online-Bestellungen der Umrechnungskurs am Tage der Bezahlung massgebend.

5. Tickets, Datenschutz

- 5.1 Die Tickets werden in der Regel in Form von elektronischen Datenträgern abgegeben.
- 5.2 Die durch MV und WAB verkauften Lifttickets sind, soweit sich aus den Leistungsbeschrieben, Tarifprospekten oder Preislisten nichts anderes ergibt, persönlich und damit nicht übertragbar. Der Ticketkäufer hat Kaufquittungen u. dgl. aufzubewahren und im Falle von Beanstandungen oder eines Ticketverlustes vorzuweisen.
- 5.3 MV und WAB verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher von MV bzw. WAB im Hinblick auf den Kunden gesammelten und/oder erstellten Daten, einschliesslich der Daten bezüglich Benutzung der Leistungen durch den Kunden ("**Kundendaten**") zu beachten.
- 5.4 MV bzw. WAB darf Daten dieser Art in dem Umfang sammeln, speichern, bearbeiten und an verbundene Unternehmen innerhalb der Weisse Arena Gruppe weitergeben als diese zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen von MV bzw. WAB (und anderen verbundenen Unternehmen der Weisse Arena Gruppe) zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmassstäben, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung,

wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung notwendig oder geeignet sind. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass MV in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen durch MV bzw. WAB und Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

5.5 Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte, in deren Besitz MV und WAB gelangen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn MV oder WAB gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiterzugeben.

6. Vertragsabwicklung bei telefonischen und Online-Bestellungen

6.1 Nach erfolgter Zahlung stellt MV die bestellten Liffickets (Datenträger) dem Käufer per Post zu. Ist der Käufer bereits im Besitze eines Datenträgers, erfolgt eine Buchung durch MV in der Datenbank von MV.

6.2 Der Käufer hat die ihm zugestellten Liffickets zu prüfen. Bei allfälligem Widerspruch zwischen den bestellten und den zugestellten Datenträgern ist der Käufer verpflichtet, dies innert 3 Werktagen MV zu melden, andernfalls die zugesandten Tickets als genehmigt gelten.

6.3 Gehen Liffickets bei der postalischen Zustellung verloren, werden diese durch MV dem Käufer auf entsprechende Reklamation hin umgehend kostenlos ersetzt.

7. Bestellungenänderungen, Umtausch, Rücktritt und Rückgabe

7.1 Ticketbestellungen können durch den Käufer bis zur Auslieferung der Datenträger bzw. Verbuchung in der Datenbank gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr von CHF 2.-- je Ticket geändert werden.

7.2 Bereits dem Käufer zugestellte oder ausgehändigte Liffickets können gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr von CHF 28.-- umgetauscht werden. Ist die Buchung in der Datenbank bereits erfolgt, kann ein Umtausch jederzeit gegen Entrichtung dieser Bearbeitungsgebühr erfolgen.

7.3 Bis zur schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch MV darf der Käufer jederzeit seine Bestellung durch schriftliche Mitteilung an MV rückgängig machen. Diesfalls wird dem Besteller eine Bearbeitungsgebühr von CHF 28.-- belastet.

7.4 Dem Käufer bereits zugestellte oder ausgehändigte Bergbahntickets können nur bei Unfall im Skigebiet von WAB zurückgegeben werden. Die Modalitäten der Rückgabe und die Rückerstattung des Ticketpreises richten sich nach dem "Merkblatt Rückerstattungen bei Unfall" in der jeweils aktuellen und publizierten Version.

8. Störungen in der Leistungserbringung

8.1 Kann WAB ihre Pflichten aus dem Transportvertrag infolge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, nicht oder vorübergehend nicht erbringen, entstehen daraus dem Käufer eines Bergbahntickets keinerlei Ansprüche gegenüber WAB. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen infolge Zufalls und höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen;
- - Überfüllung der durch WAB erschlossenen Pisten;
- Überlastung Transportanlagen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen.
- Unterbrüche sowie temporäre Betriebseinstellungen von Teilen der Transportanlagen in Folge Bau- oder Wartungsarbeiten.

8.2 Tickets, welche nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren, werden gegen Rückgabe durch MV oder WAB kostenlos ersetzt.

9. Ticketverlust, Ticketmissbrauch, Fahrten ohne gültiges Ticket

9.1 Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) nicht mehr gefunden, ersetzt sie MV oder WAB gegen Vorweisung der Kaufquittung oder eines gleichwertigen Beleges. In einem solchen Fall wird eine Sperrgebühr von CHF 28.-- und eine Gebühr von CHF 5.-- für den Datenträger erhoben.

9.2 Das Bahnpersonal ist berechtigt, jederzeit Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnpersonals hin hat sich der Ticketinhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen.

9.3 Im Falle von missbräuchlicher Verwendung von Tickets gilt folgendes:

- Gefälschte Ausweise werden eingezogen. Der Benutzer eines solchen Ausweises hat eine Umtriebsgebühr von CHF 250.-- zu entrichten.
- Bei Verwendung eines gestohlenen Ausweises wird dieser eingezogen und dem Fahrausweisträger zurückgegeben. Der Fehlbare hat eine Umtriebsgebühr von CHF 250.-- zu bezahlen.
- Wird ein unübertragbares Ticket mit Zustimmung des Fahrausweisträgers durch einen Dritten benutzt, wird der Ausweis eingezogen und dem Fahrausweisträger gegen Entrichtung einer Konventionalstrafe von Fr. 250.-- zurückgegeben. Der Benutzer eines unübertragbaren fremden Tickets muss ein Ticket lösen und hat zudem eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.-- zu bezahlen.

9.4 MV und WAB behalten sich vor, im Falle festgestellter Ticketmissbräuche der Polizei entsprechende Anzeige zu erstatten.

10. Fehlverhalten Ticketkäufer

10.1 Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen des Bahnpersonals, Sperrungen von Skiabfahrten oder Wanderwegen, Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen sowie FIS-Regeln oder verhält er sich rücksichtslos, kann WAB ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB - entschädigungslos entziehen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

10.2 Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Skigebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Bezahlte Ticketpreise werden in diesem Fall keine zurückerstattet.

10.3 Wer Anlagen und Einrichtungen von WAB beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

11. Rettungsdienst

11.1 Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen oder im Skigebiet von WAB, kann er den Rettungsdienst von WAB in Anspruch nehmen.

11.2 Jeder Rettungseinsatz wird dem Kunden mit pauschal CHF 250.- verrechnet. Kosten Dritter (z.B. Rega) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

12. Beanstandungen, Haftung

12.1 Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch WAB betreffen, sind unverzüglich an WAB bzw. an ihr Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, geht der Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber WAB verlustig.

12.2 Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Transportvertrag haftet ausschliesslich WAB nach den vorliegenden Vorschriften.

12.3 WAB haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

12.4 Eine Haftung von MV und WAB für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, dh. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Skipisten;
- Missachtens von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals, des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Benützers der Anlagen und Skipisten von WAB;
- ungenügender Pistenpräparierung.

12.5 Ausgeschlossen ist ferner jede Haftung für Skiunfälle auf Skipisten. Ferner besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser WAB könnte eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.

12.6 Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet von WAB oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

13.2 Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen anwendbar.

13.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist **Laax**.